

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Esslingen (HE), University of Applied Sciences

Aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 24.01.2023 folgendes beschlossen.

Präambel

Mit dieser Satzung legt die Hochschule Esslingen als demokratische und menschenrechtlich orientierte Institution der Hochschulbildung und der Forschung und unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder ihr Verständnis von guter wissenschaftlicher Praxis dar und verpflichtet sich zu deren Umsetzung auf allen Ebenen. Die Satzung stellt insbesondere die wissenschaftliche Integrität aller Akteuri*nnen in Forschungsprozessen als Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft ins Zentrum. Hervorgehoben wird eine enge Bindung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaften an eine entsprechende Verantwortung, die ihren Ausdruck findet im respektvollen Umgang der Forschenden untereinander, gegenüber Studienteilnehmenden, gegenüber Tieren, Kulturgütern, der Umwelt und einer demokratischen Gesellschaft. Denn nur aufgrund der Übernahme dieser Verantwortung kann die Wissenschaft ihre Freiheit realisieren und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft als Garant dieser Freiheit stärken und fördern.

Die Satzung folgt weitgehend den Empfehlungen einer von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzten Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Die Empfehlungen wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ 1998 veröffentlicht und 2019 mit dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ aktualisiert. Weiterhin basiert diese Satzung auf den Empfehlungen „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sowie auf dem Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). Formulierungen aus diesen Richtlinien und Empfehlungen sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Satzung eingegangen. Auf dieser Grundlage wird in dieser Satzung herausgestellt, was eine gute wissenschaftliche Praxis auszeichnet und es werden Gegenmaßnahmen gegenüber wissenschaftlichem Fehlverhalten dargelegt. Diese Satzung wird allen an der Hochschule Esslingen wissenschaftlich Tätigen – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets - in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung übergeben.

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für die einzelnen Wissenschaftler*innen ebenso wie für die Hochschule Esslingen als Institution der Hochschulbildung und Forschung.
2. Die Hochschule Esslingen formuliert folgende Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder darauf. Diese Grundprinzipien sind in Hochschulbildung und Forschung zu verankern.

Alle Mitglieder der Hochschule Esslingen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Auf allen Ebenen ist größtmögliche Vertraulichkeit zu wahren.
- Jedes Forschungsvorhaben zeichnet sich durch eine ethische Reflexion aus.
- Die aktuellen Vorgaben des Datenschutzes werden eingehalten.
- Es wird angestrebt, wissenschaftliche Publikationen unter Einhaltung des Copyrights in Open Access zugänglich zu machen. Hierbei sind die Datenschutz- und Vertraulichkeitsvorgaben zu beachten.
- Alle Mitglieder der Hochschule Esslingen führen ihre Tätigkeit *lege artis* aus.
- Für diejenigen, die Wissenschaft zum Beruf gemacht haben, gilt in besonderem Maße, dass sie ein Berufsethos wissenschaftlicher Redlichkeit ausprägen und dieses an den wissenschaftlichen Nachwuchs weitergeben. Dieses Berufsethos umfasst:
 - Ehrlichkeit im Umgang mit eigenen Beiträgen und den Beiträgen Dritter,
 - Beratung und Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen und eine Würdigung ihrer wissenschaftlichen Leistungen,
 - stete Aktualisierung des eigenen Wissensstandes sowie eine gegenseitige Unterstützung in Bildungsprozessen unter Peers,
 - Bestimmung der Reichweite wissenschaftlicher Ergebnisse,
 - stete Qualitätssicherung von Forschungsprozessen sowie Forschungsergebnissen und Lehrinhalten,
 - Bereitstellen von Informationen über Ergebnisse an Forschungsteilnehmende,
 - die Dokumentation des Forschungsprozesses sowie der Forschungsergebnisse,
 - kritische und selbstkritische Diskurse in der wissenschaftlichen Gemeinschaft und in der Gesellschaft zuzulassen und zu fördern.
- Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört auch die Verwendung einer gendergerechten, nicht-diskriminierenden Sprache und Schreibweise.
- Alle Mitglieder der Hochschule Esslingen tragen Verantwortung dafür, wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen bzw. professionell gegen wissenschaftliches Fehlverhalten vorzugehen.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Hierbei gilt es, jeweils auch die Umstände des Einzelfalles mit zu berücksichtigen.
2. Als schwerwiegende Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

a) Falschangaben

Als Falschangabe gilt bspw.:

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, bspw.:
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

b) Verletzung geistigen Eigentums

Als Verletzung geistigen Eigentums gilt in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen Personen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, bspw.:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideen-diebstahl),
- die Verweigerung der Anerkennung einer Mit-Autor*innenschaft, die an einem Forschungsantrag, Forschungsvorhaben oder einer Publikation maßgeblichen Anteil hatten,
- die Verfälschung des Inhalts,
- sowie die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

c) Unzulässige Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft

Als unzulässige Inanspruchnahme gilt insbesondere:

- die eigene Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft anderer ohne deren Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit

Als Sabotage von Forschungstätigkeit gilt bspw.:

- das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gerätschaften, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.

e) Beseitigung von Primärdaten

Als Beseitigung von Primärdaten gilt bspw.:

- das Löschen, Unkenntlichmachen und Verfälschen von den ursprünglichen Messergebnissen und Daten.

Bei der Beseitigung von Primärdaten, zumal im Wiederholungsfalle, kann es sich - unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - um eine Untersuchungsbehinderung zur Vertuschung von Fehlverhalten oder um eine grobe Fahrlässigkeit handeln.

f) Schädigung von Personen, die als Proband*innen am Forschungsprozess teilnehmen oder teilgenommen haben

Eine Schädigung von Proband*innen im Forschungsprozess liegt vor, wenn bspw.:

- die Persönlichkeitsrechte der in wissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen nicht respektiert werden,
- die Einbeziehung von Proband*innen in empirische Untersuchungen ohne angemessene Einwilligungsmöglichkeit geschieht,
- die Forderung nach angemessener Information für die in die Untersuchung einbezogenen Personen verletzt wird,
- den Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise einbezogen werden, durch die Forschung Nachteile erleiden,
- die Betroffenen nicht über Risiken aufgeklärt wurden,
- die zugesicherte Anonymität nicht gewährleistet wird,
- die den untersuchten Personen zugesicherte Vertraulichkeit im Umgang mit erlangten Informationen durch am Forschungsprozess Beteiligte (Forscher*innen, Interviewer*innen, Co-dier- und Schreibkräfte etc.), die über einen Datenzugriff verfügen, nicht gewahrt wird.

Es liegt in der Verantwortung der Projektleiter*innen, alle an einem Forschungsvorhaben Beteiligten hierüber aufzuklären und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.

g) Ausnutzung der Leitungsposition bzw. Anleitungsposition in Lehr-Lernprozessen bzw. in Forschungsprozessen

Die Ausnutzung einer Leitungsposition bzw. Anleitungsposition in Lehr-Lernprozessen bzw. in Forschungsprozessen liegt vor, wenn bspw.:

- eine Person in Leitungsfunktion oder in Anleitungsfunktion sexualisierte Gewalt gegenüber einer anderen, ihr in Lehr-Lernprozessen bzw. in Forschungsprozessen zugeordneten Person ausübt,
- eine Person in Leitungsfunktion oder in Anleitungsfunktion schwerwiegende Diskriminierung gegenüber einer anderen, ihr in Lehr-Lernprozessen bzw. in Forschungsprozessen zugeordneten Person ausübt.

In Lehr-Lern- bzw. in Forschungsprozessen an der Hochschule gilt es, bereits Vorformen der Ausnutzung einer Leitungsposition bzw. Anleitungsposition entgegenzuwirken.

h) Mobbing in Lehr-Lernprozessen bzw. in Forschungsprozessen

Mobbing im vollumfänglichen Sinn liegt vor, wenn bspw.:

- von einer oder mehreren Personen ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren einer anderen Person betrieben wird.

In Lehr-Lern- bzw. in Forschungsprozessen an der Hochschule gilt es, bereits Vorformen von Mobbing entgegenzuwirken.

i) Korruption in Lehr-Lernprozessen bzw. in Forschungsprozessen

Korruption in der Wissenschaft kann beispielsweise Bereiche des direkten Kontakts betreffen mit Personen in Institutionen oder Unternehmen, die Aufträge, Fördermittel und Genehmigungen vergeben oder bewilligen. Korruption liegt vor bspw.

- bei Bestechlichkeit als Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung,
- bei Bestechlichkeit als Strafreitelung im Amt,
- bei Unterschlagung und
- bei Geldwäsche.

§ 3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

1. Die Leitung der Hochschule trägt Verantwortung an der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es ist auf eine enge Zusammenarbeit der Forschungsgruppen mit dem Referat für Forschung und Transfer zu achten. Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung trägt mit dazu bei, dass die Voraussetzungen gegeben sind, um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Stand zu versetzen, rechtliche und ethische Standards einhalten zu können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Insbesondere trägt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben guter wissenschaftlicher Praxis festgelegt und kommuniziert werden. Ihre Einhaltung ist zu kontrollieren und Instrumente zur professionellen Handhabung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzw. zum professionellen Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten müssen vorhanden sein.
2. Die Organisationsstruktur gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

1. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit an der Hochschule Esslingen trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das

Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der Hochschule bzw. Fakultät bzw. Instituts zu verhindern.

2. Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen an der Hochschule Esslingen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
3. Für die Forschungsinstitute trägt die jeweilige Institutsleitung die Verantwortung, für die Fakultäten jeweilig das Dekanat.

§ 5 Bildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

1. Der Bildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. Gute wissenschaftliche Praxis wird in der Hochschullehre von Anfang an vermittelt. Die Hochschule nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolvent*innen auch dadurch wahr, dass sie Studierenden bereits im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise schon in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Im gesamten Studium soll angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Dabei nimmt die Hochschule ihren Bildungsauftrag wahr, den Studierenden ein Berufsethos nahezubringen, welches auf Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft ausgerichtet ist.
2. Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „gute wissenschaftliche Praxis“ und auch „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen entsprechend zu sensibilisieren. Alle Nachwuchswissenschaftler*innen sollen über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis informiert sein und sie sollten früh in der wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selbst fair behandelt worden zu sein. Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung der Autor*innenschaft zu zitieren.
3. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen in der Hochschule Maßnahmen intensiviert oder auch neu eingeführt werden, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Den Hochschulen als Stätten von Forschung, Bildung und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Jede Fachkraft in Leitungsfunktion oder in betreuender Funktion in einer Arbeitseinheit oder einem Forschungsprojekt hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende, Nachwuchswissenschaftler*innen tragen nicht zuletzt im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst Mitverantwortung für die Ausprägung guter wissenschaftlicher Praxis.

4. In Forschungsprojekten stellt die Projektleitung eine angemessene Betreuung der Studierenden, der wissenschaftlichen Nachwuchskräfte und der Mitarbeitenden sicher. Für sie gibt es im Forschungsprojekt kontinuierlich eine primäre Ansprechperson.

§ 6 Ombudspersonen und deren Anrufbarkeit

1. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung werden vom Rektorat für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Oktober. Findet die Bestellung erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
2. Zur Ombudsperson bzw. zur Stellvertretung kann berufen werden, wer nicht zugleich eine Leitungsfunktion ausübt.
3. Die Ombudspersonen erhalten von Ihrer Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
4. In Fragen guter wissenschaftlicher Praxis können sich alle Mitglieder der Hochschule an die Ombudspersonen wenden. Die Hochschulleitung trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung und in der Öffentlichkeit bekannt sind.
5. Die Ombudsperson bzw. die Ombudspersonen dürfen keinem zentralen oder dezentralen Leitungsgremium der Hochschule Esslingen angehören. Dies soll einem potenziellen Interessenkonflikt frühzeitig entgegenwirken.
6. Jeder kann die Ombudsperson oder deren Vertretung anrufen, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Esslingen darzulegen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.
7. Mitglieder und Angehörige der Hochschule können sich entweder an die Ombudsperson der Hochschule oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

§ 7 Vorprüfungsverfahren

1. Die Information über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten an die Ombudsperson soll möglichst schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson oder deren Vertretung ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege anzufertigen. Anonymen Hinweisen kann nur nachgegangen werden bei klarer Nachvollziehbarkeit der beigebrachten Informationen.
2. Für Betroffene gilt immer die Unschuldsvermutung.
3. Die Ombudspersonen können sich jederzeit miteinander austauschen. Bei Fallgesprächen ist von beiden Ombudspersonen Vertraulichkeit zu wahren.
4. Die Ombudspersonen können jederzeit juristischen oder anderweitigen fachlichen Rat einholen. Bei Fallgesprächen ist sowohl von beiden Ombudspersonen als auch von den Fachkräften, deren fachlicher Rat eingeholt wird, Vertraulichkeit zu wahren.
5. Die Ombudspersonen prüfen ergebnisoffen die Vorwürfe auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive sowie auch auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

6. Die Ombudspersonen prüfen, ob und inwieweit die dargelegten Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten. Sofern der Vorwurf nicht plausibel dargelegt ist, wird der hinweisgebenden Person Gelegenheit gegeben, den Vorwurf binnen einer Frist von zwei Wochen zu konkretisieren.
7. Sofern auch nach Ablauf der Frist kein ausreichend plausibler Anfangsverdacht festzustellen ist, teilt die Ombudsperson oder deren Vertretung der hinweisgebenden Person unter Angabe einer Begründung mit, dass von einem förmlichen Untersuchungsverfahren abgesehen wird.
8. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts gibt die Ombudsperson oder deren Vertretung der beschuldigten Person unter Darlegung der Vorwürfe Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Ombudsperson oder deren Vertretung kann von ggf. weiteren Beteiligten Informationen einholen. Sofern die Stellungnahme der beschuldigten Person die erhobenen Vorwürfe entkräftet, kann die Ombudsperson das Verfahren unter Angabe einer Begründung einstellen.
9. Vertraulichkeit ist zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.
10. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung bemühen sich um Vermittlung. Führen die Vermittlungsbemühungen zwischen den Verfahrensbeteiligten zu einer einvernehmlichen Beilegung der Vorwürfe, wird das Verfahren eingestellt. Die Unterlagen werden datenschutzkonform archiviert.
11. Wird das Verfahren nicht eingestellt, leitet die Ombudsperson bzw. die Stellvertretung den Vorgang spätestens zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen oder Verstreichen der dazu eingeräumten Frist an die die Wissenschaftskommission (hier in der Funktion einer Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens) weiter. In begründeten Ausnahmefällen können die vorgesehenen Fristen von der Ombudsperson verlängert werden.
12. Ohne die Zustimmung der hinweisgebenden Person darf die Ombudsperson oder deren Vertretung das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass beim Aussetzen einer zeitnahen Verfolgung schwerster Schaden für die Hochschule Esslingen, deren Mitglieder oder für Dritte abzusehen wäre. In diesem Falle informiert die Ombudsperson oder deren Vertretung Rektor*in und nachrichtlich Dekan*in der betreffenden Fakultät.

§ 8 Die Wissenschaftskommission (hier in der Funktion einer Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens)

1. Der Senat richtet eine ständige Wissenschaftskommission ein, die auch für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig ist. Deren Mitglieder sind auf der Homepage der Hochschule unter der Rubrik Forschung personell ausgewiesen.
2. Die Kommission wird auf Antrag einer der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder aktiv.
3. Das Verfahren vor der Wissenschaftskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

4. Die Wissenschaftskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht aus den folgenden stimmberechtigten Personen:
- für Forschung zuständigen Prorektor*in (Vorsitz),
 - den Mitgliedern des Forschungsrates,
 - einem*r gewählte*r Mitarbeiter*in des wissenschaftlichen Personals,
 - einem studentischen Mitglied des Senats.

Sowie in beratender Funktion aus:

- Den Ombudspersonen,
- dem bzw. der Gleichstellungsbeauftragten,
- dem bzw. der Ethikbeauftragten.

§ 9 Verfahren bei Befangenheit von Ombudspersonen bzw. Kommissionsmitgliedern

1. Die ständige Wissenschaftskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüft den Vorwurf auf Befangenheit einer Ombudsperson oder einer anderen Person dieser Kommission, der seitens der von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person geltend gemacht wird. Dabei kann eine Ombudsperson bzw. ein Mitglied der Kommission sich auch selbst als befangen erklären.
2. Eine Ombudsperson oder eine Person aus der Wissenschaftskommission gilt als befangen, wenn
 - sie zur Person, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten aufzeigt, in einem engen persönlichen Verhältnis steht,
 - sie zur Person, der ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, in einem engen persönlichen Verhältnis steht,
 - sie in den Forschungsprozess, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten aufgetreten ist, maßgeblich involviert ist,
 - wenn ihr eine gravierende Einseitigkeit im professionellen Umgang mit einem Fall von wissenschaftlichem Fehlverhalten nachgewiesen werden kann.
3. Die Wissenschaftskommission betraut nach erwiesener Befangenheit einer Ombudsperson, die zweite Ombudsperson mit dem Fall. Sollte bei der zweiten Ombudsperson ebenfalls Befangenheit vorliegen, dann arbeitet die Kommission in diesem betreffenden Fall ohne die Beratung durch die Ombudspersonen weiter.
4. Die Wissenschaftskommission behandelt nach erwiesener Befangenheit eines ihrer Mitglieder diesen Fall unter Ausschluss des betreffenden Kommissionsmitglieds.

§ 10 Förmliches Untersuchungsverfahren

1. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird der Hochschulleitung von der*m Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

2. Die Wissenschaftskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter*innen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert*innen für den professionellen Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u. a. Schlichtungsberater*innen zählen. In einem Fall sexualisierter Gewalt ist der*die Beauftragte für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung hinzuzuziehen, in einem Fall schwerwiegender Diskriminierung der*die Beauftragte für Antidiskriminierung.
3. Die Wissenschaftskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung.
4. Zur Sitzung der Wissenschaftskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist das persönliche Erscheinen der Mitglieder notwendig. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig; zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Wissenschaftskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts nach freier Überzeugung mit einfacher Mehrheit.
5. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. Von diesen Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit.
7. Den Namen der Person offen zu legen, die den Hinweis auf ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben hat, kann erforderlich werden, wenn die vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise Glaubwürdigkeit und Motive der über das mögliche Fehlverhalten dem Hinweisgeber bzw. der Hinweisgeberin zu prüfen sind. Dem Identitätsschutz der hinweisgebenden Person ist möglichst umfassend Rechnung zu tragen.
8. Wegen der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die betroffene Person gilt dies bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
9. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
10. Hält die Wissenschaftskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
11. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, sind der von den Vorwürfen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person und dem Hinweisgebenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auch alle Personen, die von diesem Fall Kenntnis hatten, sind unverzüglich über die begründete Einstellung des Verfahrens schriftlich zu informieren.
12. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Wissenschaftskommission ist nicht vorgesehen.

13. Auch nach dem Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens stehen die Ombudspersonen allen Personen, die in den Fall involviert waren, sofern sie dies wünschen, beratend zur Seite.
14. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre datenschutzkonform aufbewahrt.
15. Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen von Prüfungsleistungen bleibt unberührt.

§ 11 Weiteres Verfahren

1. Wenn von der Wissenschaftskommission (hier in der Funktion einer Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens) tatsächlich ein Fehlverhalten festgestellt wurde, ist diese Entscheidung ausführlich schriftlich zu begründen.
2. Die Leitung der Wissenschaftskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt die schriftliche Stellungnahme der Kommission umgehend an die Hochschulleitung sowie dem Dekanat der entsprechenden Fakultät weiter.
3. Hochschulleitung und Dekanat prüfen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.
4. So ist u.a. zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler*innen (frühere und mögliche Kooperationspartner*innen, Koautor*innen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
5. Hochschulleitung und Dekan*in leiten die Begründung der Entscheidung über das weitere Vorgehen in schriftlicher Form an die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens weiter. Im Falle abweichender Voten erfolgt auf schriftlichen Antrag dieser Kommission zeitnahe eine Anhörung, die protokolliert wird.
6. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt der Hochschulleitung und dem Dekanat. Sollte hier ein abweichendes Votum vorliegen, obliegt die endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen der Hochschulleitung.
7. Durch die Hochschulleitung werden je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren eingeleitet.

§ 12 Mögliche Konsequenzen aufgrund eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- a. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, bspw.:
 - Abmahnung,
 - außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
 - ordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung,
 - Entfernung aus dem Dienst.
- b. Zivilrechtliche Konsequenzen, bspw.:
 - Erteilung eines Hausverbots,

- Herausgabeansprüche gegen den/die Betroffene/n,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht.
- c. Konsequenzen hinsichtlich des Patentrechts und des Wettbewerbsrecht, bspw.:
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o. ä.),
 - Schadensersatzansprüche.
- d. Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen aufgrund von bspw.:
- Urheberrechtsverletzung,
 - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
 - Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue),
 - Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,
 - Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

§ 13 Leistungs- und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Hochschule Esslingen legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftler*in wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 14 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler*innen der Hochschule Esslingen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von

Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn Wissenschaftler*innen der Hochschule Esslingen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen der Hochschule Esslingen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen der Hochschule von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 15 Akteur, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 16 Forschungsdesign

Wissenschaftler*innen und Wissenschaftler recherchieren bei der Planung eines Vorhabens umfassend den aktuellen Forschungsstand und bieten nach wissenschaftlichen Kriterien und Maßstäben eine erste Einschätzung des Forschungsstandes als Ausgangspunkt für weitere Forschung. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 17 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

1. Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus

gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

2. Wissenschaftler*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen tragen Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben. Wissenschaftler*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass Wissenschaftler*innen die Forschungseinrichtung wechseln und die von ihnen generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 18 Methoden und Standards

1. Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
2. Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 19 Dokumentation und Aufbewahrung von Primärdaten

1. Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betreffenden Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
2. Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
3. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Davon unberührt sind Pflichten zur weitergehenden Aufbewahrung aus anderen Regelwerken.
4. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar. Die Hochschule stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

§ 20 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

1. Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

2. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 21 Autor*innenschaft

1. Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbieter*innen so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.
2. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftler*innen in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt haben.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft. Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 22 Publikationsorgan

Autor*innen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 23 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

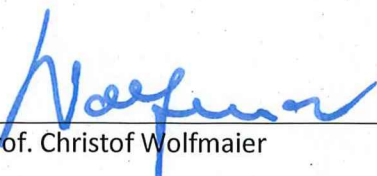
1. Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
2. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Esslingen, den 30.01.2023,

Bekanntmachung am 05.02.2023



Prof. Christof Wolfmaier

Rektor



Prof. Dr. Gabriele Gühring

Prorektorin Forschung und Transfer